

Begründung zum Ersten Kirchengesetz zur Anpassung kirchenrechtlicher Vorschriften an die Anforderungen des § 2b Umsatzsteuergesetzes

1. Einführung

Der Anlass des Gesetzes sind die Auswirkungen der Änderung der Umsatzbesteuerung der Kirche(n) ab dem 1. Januar 2021.

Nach bisherigem Recht werden Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Landeskirche nur mit ihren Betrieben gewerblicher Art (nachfolgend: BgA) der (Umsatz-)Besteuerung unterworfen. Ein BgA liegt vor, wenn gleichartige Einnahmen den Betrag von 35.000 Euro pro Jahr übersteigen. Diese Grenze wurde bisher nur ganz selten überschritten - bei der Landeskirche existieren BgA z.B. für die Tagungshäuser (Augustinerkloster, Kloster Drübeck, Burg Bodenstein, Zinzendorfhaus), den EKM Stromverbund etc.; bei Kirchengemeinden: z.B. bei großen Friedhöfen mit Einnahmen aus der Friedhofspflege. Ansonsten hatten Kirchengemeinden ggf. schon Kontakt mit dem Finanzamt im Zusammenhang mit Einnahmen aus Photovoltaik und Wald.

Das bisherige Umsatzsteuerrecht war ein Privileg nicht nur für Kirche(n), sondern für alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts (nachfolgend: jPdöR) (also auch Kommunen, Landkreise, Länder, Bund etc.) – und europarechtswidrig.

Nach dem neuen Recht werden zukünftig jPdöR und damit auch die Kirche(n) faktisch wie ein Unternehmer behandelt. Es wird unterschieden nach Einnahmen:

- im *hoheitlichen* Bereich (echte Gebühren, Beiträge auf gesetzlicher, satzungsrechtlicher Grundlage); Insoweit wird auch weiterhin keine Umsatzsteuer erhoben, es sei denn, die Nichtbesteuerung führt zu größeren Wettbewerbsverzerrungen.
- im *unternehmerischen* Bereich (Verkauf von Büchern, Karten, Konzerten, Café, Friedhofspflege, Gemeindefest etc.); Insoweit werden Einnahmen ab dem 1. Euro umsatzsteuerpflichtig, es sei denn, ein Umsatzsteuerbefreiungstatbestand (z.B. für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung) greift.

Bei Kleinunternehmern (§ 19 Umsatzsteuergesetz) verzichtet das Finanzamt auf die Erhebung der Umsatzsteuer – aber auch der Kleinunternehmer hat (jährlich) eine Umsatzsteuererklärung abzugeben und die getätigten Umsätze zu erklären.

Das heißt, dass viele Kirchengemeinden, Kirchenkreise, die von ihnen gebildeten Zweckverbände und öffentlich-rechtliche Stiftungen **zukünftig eine Umsatzsteuererklärung abgeben müssen. Der damit einhergehende Verwaltungsaufwand ist die größte Herausforderung des neuen Umsatzsteuerrechts.**

2. Stellungnahmeverfahren

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung vom 23. Juni 2017 beschlossen, das Erste Kirchengesetz zur Anpassung kirchenrechtlicher Vorschriften an die Anforderungen des § 2b Umsatzsteuergesetz für ein Stellungnahmeverfahren vom 1. Oktober bis 30. November 2017 freizugeben. Am Stellungnahmeverfahren beteiligt waren die Kirchenkreise, die Kreiskirchenämter, der Vorstand der AG der Amtsleiter, das Rechnungsprüfungsamt, die Juristenkonferenz und die Dezernate des Landeskirchenamtes.

Zum Gesetzentwurf haben Stellung genommen:

- das Rechnungsprüfungsamt,
- der Vorstand der AG der Amtsleiter,
- der Kirchenkreis Bad Liebenwerda.

Im Wesentlichen gab es folgende inhaltlichen Anregungen zum Gesetzentwurf:

Sowohl der Vorstand der AG der Amtsleiter als auch das Rechnungsprüfungsamt haben über einen weitergehenden, generellen Kassenanschlusszwang nachgedacht. Das Rechnungsprüfungsamt weist darauf hin, „... dass insbesondere die kleinen Kassen, deren Umsätze unter den Vorgaben zur Kleinunternehmerregelung liegen, die meisten Missstände hinsichtlich der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung aufweisen.“ In beiden Stellungnahmen wird jedoch darauf verwiesen, dass die kirchenpolitische Akzeptanz derzeit als nicht gegeben angesehen wird.

Am Gesetzentwurf wurde in Artikel 1 Absatz 1 Satz 4 die Widerspruchsmöglichkeit für Kirchengemeinden auf Artikel 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 eingeschränkt.

3. Gesetzesbegründung

Der vorgelegte Gesetzentwurf sieht eine Anpassung von HKRG und KKAG zum 1.1.2019 vor.

Der Titel als „Erstes Kirchengesetz...“ (Artikelgesetz zur Änderung div. kirchenrechtlicher Vorschriften) zielt darauf ab, dass nach Einschätzung der AG bis zum Ablauf des Optionszeitraums (31.12.2020) weitere Änderungen von Kirchengesetzen notwendig sein werden.

Die vorgeschlagenen Regelungen ergänzen den bisher schon bestehenden Kassenanschlusszwang in Fällen, in denen eine ordnungsgemäße Kassenführung nicht gewährleistet ist (vgl. § 80 Absatz 1 HKRG), um zwei weitere Fälle:

- wenn die Kirchengemeinde die Kleinunternehmergrenze gemäß § 19 Absatz 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) überschreitet und als Unternehmer zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuerjahreserklärung verpflichtet ist; und
- wenn die Kirchengemeinde freiwillig auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichtet.

Wenn der Sachverhalt nicht geregelt wird, besteht die Gefahr, dass die steuerlichen Pflichten (Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen, -erklärungen, ordnungsgemäße Rechnungslegung, Steuerabführung) durch die kirchlichen Körperschaften nicht eingehalten werden und Verfahren wegen Steuerhinterziehung/ leichtfertiger Steuerverkürzung drohen.

Die Entscheidung über den Kassenanschlusszwang obliegt künftig den Kreiskirchenämtern (bisher: Kreiskirchenrat), da es sich hierbei um typisches Verwaltungshandeln handelt. Es dient der Verkürzung des Verfahrens und der Verminderung des Verwaltungsaufwandes.

Auf Wunsch des Landeskirchenrats ist vor der Entscheidung des Kreiskirchenamtes der Kreiskirchenrat zu informieren.

Im KKAG ist für die Finanzierung der Verwaltungsaufgaben der KKÄ (vgl. § 3a Absatz 2 KKAG) die Bezugnahme auf § 80 HKRG anzupassen.

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung wurde der 1.1.2019 gewählt, damit die KKÄ und die Kirchengemeinden genug Zeit haben, die notwendigen Vorbereitungen für die Übernahme der Kassen zu treffen.

4. Gesetzesfolge(n)

Derzeit sind zwei bisher noch nicht in der Kasse des Kreiskirchenamtes angeschlossene Kirchengemeinden von der Neuregelung betroffen. Mit Vertretern der betroffenen Kirchengemeinden wurden Gespräche unter Beteiligung des zuständigen Kreiskirchenamtes und des Landeskirchenamtes geführt (Kirchengemeinde Zeitz im Kirchenkreis Naumburg-Zeitz am 11. Januar 2018; Kirchengemeinde St. Sylvestri und Liebfrauen Wernigerode im Kirchenkreis Halberstadt am 21. Februar 2018). In diesen Gesprächen wurden die Überlegungen für die beabsichtigten Regelungen erläutert, sich daraus ergebende Konsequenzen zusammengestellt und notwendige Schritte – vor allem in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Kreiskirchenamt - erarbeitet.

Zukünftig greift die Regelung aber auch in Fällen bereits angeschlossener kirchlicher Körperschaften, die gerne ihre Kasse wieder selbst verwalten würden, dies aber wegen des Anschlusszwangs bei Überschreitung der Kleinunternehmergrenze nicht mehr dürfen. Dies betrifft 67 Kirchengemeinden/ Kirchengemeindeverbände in der EKM.